

Ihnen von dem Directorium vorgeschlagen worden ist, meine Herren, sie geht dahin, vor Fassung einer endlichen Entscheidung von Seiten der Kammer überhaupt, eine Bescheinigung seiner Behinderung von dem Herrn Reclamanten zu erfordern, wobei das Directorium sich auf die ausdrücklichen Worte des Wahlgesetzes bezieht und gründet, wo eben eine Bescheinigung ausdrücklich erfordert wird. Wenn Sie der Ansicht des Directoriums beipflichten, meine Herren, so haben Sie Alles noch in der Hand, und es wird sich später finden, wie die Bescheinigung lautet. Sie haben also in diesem Falle jederzeit die Wahl, ob Sie wollen Urlaub auf längere Zeit geben, ob Sie den Abgeordneten wollen seiner Function entlassen oder ob Sie dessen Gesuch abschlagen wollen. Dies ist die Ansicht des Directoriums. Eine andere Meinung geht aber dahin, daß man das Gesuch sofort unbedingt abweise, und eine dritte Meinung ist, die Entlassung des Herrn Reclamanten auszusprechen. Sie haben also unter diesen drei Ansichten zu wählen. Nur im Bezug auf die Behauptung eines der geehrten Sprecher, daß das Ermessen des Stadtraths und die dem letztern zu Grunde liegenden Motiven, wonach dieser einem seiner Mitglieder verweigert, in die Kammer einzutreten, jedenfalls der Cognition der Staatsregierung unterliege, erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung dazu nicht befugt ist, sobald nicht eine Reclamation von Seiten des betreffenden Mitgliedes des Rathes erhoben worden ist, denn es heißt im §. 75 der Verfassungsurkunde ausdrücklich: „Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung“. Wenn also der Stellvertreter des Herrn Abg. Braun sich in die Entscheidung des Stadtraths fügt und dagegen nicht reclamirt, so glaube ich, kann nach der Verfassungsurkunde eine Cognition und eine Abhilfe von Seiten der Regierung nicht stattfinden. Ich würde nun, meine Herren, wenn Niemand weiter spricht, zur Fragstellung selbst übergehen und vorerst die geehrte Kammer fragen, ob sie dem Directorium beitrete und zunächst sich dahin entschliesse, daß dem Herrn Reclamanten aufgegeben werde, vor allen Dingen Das, was er in seinem Gesuche angeführt hat, zu bescheinigen.

Abg. Dr. Hertel: Darf ich ums Wort bitten? Ich würde vorschlagen, die erste Frage so zu stellen, ob das Ablehnungsgesuch überhaupt für unstatthaft zu erklären sei. Würde diese Frage bejaht, so erledigt sich das Verlangen einer Bescheinigung von selbst. Ich wenigstens würde, weil nichts Anderes bescheinigt werden soll, als was wir aus den Mittheilungen mehrerer sachkundiger Kammermitglieder schon wissen, gegen den Vorschlag des Directoriums stimmen.

Präsident Dr. Haase: Das Directorium wird sich dies gefallen lassen müssen. Doch glaube ich, daß die präjudicielle Frage: ob die Kammer, ehe sie einen endlichen Beschluß faßt, eine Bescheinigung des Behaupteten von

dem Herrn Reclamanten verlange, der Natur der Sache nach die erste Frage sein müsse. Ich bemerke dabei, daß das Gesetz eine solche ausdrücklich verlangt, daß das Directorium an dieser gesetzlichen Bestimmung fest hält; und daß eine Bescheinigung in der Gesetzesprache durch bloße Aeußerungen anwesender Kammermitglieder nicht geführt wird, obschon ich an und für sich auf dergleichen Aeußerungen großen Werth lege. Wenn die geehrte Kammer dem Directorium nicht beitrifft, so wird eine zweite Frage darauf gestellt werden, ob die Kammer das Gesuch ablehnen wolle. Ich frage also: ob die Kammer dem Directorium beitreten und vor Fassung einer endlichen Entscheidung in dieser Sache von dem Herrn Reclamanten eine Bescheinigung seines Anführens erfordern will? — Wird gegen 23 Stimmen bejaht.

Referent Secretär Rasten: Ich komme nun zu der Eingabe des ritterschaftlichen Abg. Moriz v. Brescius auf Kleinseitschen. Derselbe hat folgende Eingabe an die Kammer gelangen lassen:

Durch die an mich eingegangene Missive bin ich von dem hohen Ministerium des Innern zu dem von Sr. Majestät dem König angeordneten ordentlichen Landtage einberufen worden.

Es scheint aber insofern ein Irrthum hinsichtlich meiner Einberufung obzuwalten, als mein Mandat mit dem jetzt beendigten außerordentlichen Landtage erloschen ist.

Bei der am 14. October 1851 auf mich gefallenem Wahl der oberlausitzer Rittergutsbesitzer wurde ich nämlich an die Stelle des wegen seiner Ernennung zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Bautzen ausgeschiedenen Abgeordneten v. Griegern auf Thumitz gewählt und hatte sonach diese Stelle nur noch bis zu seinem eigentlich gesetzlichen Ausscheiden zu vertreten.

Derselbe war aber den 16. Mai 1848 auf die Dauer von drei Landtagen erwählt worden, hatte also bereits zwei Landtagen, nämlich dem von 1848 zu 1849 und dem von 1850 zu 1851, beigewohnt; mithin konnte sich meine Wahl nur noch auf einen ordentlichen Landtag erstrecken, und mein Mandat hörte also mit Beendigung des Landtags 1851—1852 und resp. dem später noch einberufenen außerordentlichen Landtage 1854 auf.

Indem ich sonach der hohen Kammer dieses pflichtschuldigst anzeige, bitte ich,

wegen einer neuen Wahl das Erforderliche hochgeneigtest anordnen zu lassen,
und verharre mit größter Hochachtung

Kleinseitschen, den 29. December 1854.

Moriz v. Brescius.

Das Directorium hat von den Wahlen, welche den Abg. v. Brescius und seinen frühern Vorgänger, Herrn Appellationsgerichtspräsidenten v. Griegern, betreffen, sich Kenntniß verschafft und muß nun die Behauptung des Abg. v. Brescius, daß bei seiner Einberufung zu gegenwärtigem Landtage ein Irrthum stattgefunden habe, als einen großen Irrthum bezeichnen. Herr Appellationsgerichtspräsident v. Griegern ist im Jahre 1848 allerdings